



Geringinvestive Maßnahmen

Förderrichtlinie zur Heizungsoptimierung in bestehenden Wohngebäuden

Gültig ab 22. November 2022

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	5
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	6
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	8
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	9
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?	9

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	10
1.1	Antragstellung	10
1.2	Bewilligung	10
1.3	Verwendungsnachweis	10
1.4	Auszahlung	10
1.5	Erfolgskontrolle	10
2.	Welche besonderen technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	11

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele im Wohngebäudesektor fällt der Sanierung der Bestandsimmobilien eine wesentliche Rolle zu. In einem Großteil der bestehenden Gebäude sind die Heizungsanlagen sowie die Anlagen der Wärmeverteilung (z.B. Pumpen, Ventile, Thermostate oder Heizkörper) nicht optimal eingestellt. Dadurch laufen die Heizungen ineffizient und die Verteilung der Wärme bringt vermeidbare Verluste mit sich. Zudem ist die Wärmeverteilung oft nicht optimal vorbereitet, für das Einbinden hoher Anteile an erneuerbaren Energien und mit den damit verbundenen niedrigeren Systemtemperaturen.

Ziel der Förderung ist , durch einen Heizungscheck, einen hydraulischen Abgleich sowie weitere einflussnehmende Maßnahmen im Heizkreislauf bzw. an den Elementen der Wärmeverteilung, die Systemtemperaturen und damit sowohl den Energiebedarf als auch den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen, werden Zuschüsse gewährt.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften¹ oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (EU-ABI. L 270/39 vom 29.07.2021) – nachfolgend: AGVO); Jedoch können Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraumes vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, gefördert werden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs 2 bis 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für Investitionen in die Heizungsoptimierung von mindestens 2 Jahre alten Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung in Wohngebäuden zur Verfügung. Untergeordnete Gewerbeflächen bis 10% werden mitgefördert.

Energieträger	Wohneinheiten	Heizungscheck	Hydraulischer Abgleich	Umfeldmaßnahmen
Gas	bis 5 WE	✘	✓	✓
	ab 6 WE		✘	
Sonstige	ab 1 WE	✓	✓	✓

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Gefördert wird:

- 3.1 Die Analyse des Ist-Zustandes (z.B. Heizungs-Check DIN EN 15378) inkl. aller hier aufgeführten Maßnahmen für alle Wohngebäude, bei deren Anlagen zur Wärmeerzeugung nicht Erdgas genutzt wird:
- i) Absenkung Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve,
 - ii) Aktivierung der Nachtabsenkung,
 - iii) Optimierung des Zirkulationsbetriebes,
 - iv) Absenkung der Warmwassertemperatur,
 - v) Absenkung der Heizgrenztemperatur.
- 3.2 Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (HDA) nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden, sowie bei allen Wohngebäuden ab 1 WE mit sonstigen Energieträgern. Zu den Maßnahmen zählen die Heizlastberechnung, der Einbau von voreinstellbaren Heizkörperventilen und die Einregulierung der Ventile inkl. Protokoll.
- 3.3 Umfeldmaßnahmen gemäß der unten aufgeführten Maßnahmen für alle Gebäude und alle Wärmeerzeuger unabhängig vom Energieträger und der Wohnungsanzahl.

Voraussetzung für die Förderung der Umfeldmaßnahmen ist immer die Durchführung oder der Nachweis eines hydraulischen Abgleiches nach Verfahren B (Fachregeln VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) unter Berücksichtigung der raumweisen Heizlastberechnung gem. DIN EN 12831 sowie aller durchgeführten einflussnehmenden Umfeldmaßnahmen, auch wenn dieser gemäß Absatz 2) nicht förderfähig ist.

Förderfähige Umfeldmaßnahmen:

- i) Der Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A),
- ii) der Einbau von Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z. B. Voreinstellbare Thermostatventile, smarte Thermostate (mit/ohne Fensterkontakten), Einzelraumtemperaturregler, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler,
- iii) Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen,
- iv) Umbau von Ein- auf Zweirohrsysteme,
- v) Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern,
- vi) der Einbau von Wärmemengenzählern,
- vii) nachträgliche Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen und Armaturen,
- viii) schallreduzierende Maßnahmen für Geräusche der Heizungsanlage in schutzbedürftigen Räumen,
- ix) Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel durch Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen,
- x) Austausch von „kritischen“ Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, inklusive der erforderlichen Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen,
- xi) der Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur ≤ 55 °C),
- xii) Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von

- Rohrleitungen, inklusive Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag bzw. bei Wandheizung inklusive Putzarbeiten,
- xiii) Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, auch Frischwasserstationen,
- xiv) Rohrrinnensanierungen,
- xv) Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (z. B. Schwerkraftfilter, Schlammabscheider, Magnetitabscheider, Entgasungsgeräte),
- xvi) der Einbau von Smart Metering-Systemen (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik), separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces,
- xvii) Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme,
- xviii) Fachplanung und Baubegleitung.

Nicht gefördert werden:

- Analyse des IST-Zustandes inkl. der möglichen Einstellungen der Heizung zur Energieeffizienz bei Gebäuden deren Anlagen zur Wärmeerzeugung Erdgas nutzen (siehe Nr. 3 Absatz 1)),
- der hydraulische Abgleich nach Verfahren A,
- der hydraulische Abgleich nach Verfahren B bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden,
- Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern,
- Einbau und Austausch von Durchlauferhitzern,
- Optimierung von Heizungsanlagen, die überwiegend keine Wohnfläche beheizen, z.B. Anlagen für die Beheizung von Schwimmbädern,
- Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie, wenn parallel ein Förderantrag in dem Förderprogramm „Modernisierung von Mietwohnungen“, „Modernisierung von Wohnungen für Studierende und Auszubildende“, „Modernisierung von Mietwohnungen in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung“ oder „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ gestellt wird,
- Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in der nachstehend dargestellten Höhe gewährt.

Gebäude	Förderhöhe	BEG Kumulierung
Ein- und Zweifamilienhäuser	60%	✘
WEG's	60%	✘
Mietwohngebäude	30%	✔

Bei vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen erfolgt die Förderung unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Der Zuschuss für selbstgenutzte Gebäude ist beihilfefrei und darf für dieselben förderfähigen Kosten nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.

Bei Mehrfamilienhäusern beträgt die Förderung 30% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Artikels 38 AGVO. Die Kumulierung mit Fördermitteln der BEG ist zulässig.

Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt 10.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit max. 3.000 € bei Mietwohngebäuden bzw. max. 6.000 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie WEG's.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit anderen Förderprogrammen ist teilweise zulässig (siehe auch Nummer 3. und 4.).

Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor u.a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Sonstige Förderprogramme

6.1 Wärmeschutz im Gebäudebestand

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle (Fenster austausch und nachträgliche Dämmung) zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen, sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen.

Sofern gleichzeitig geringinvestive Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie und die energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle umgesetzt werden sollen, werden alle Maßnahmen im Programm Wärmeschutz im Gebäudebestand gefördert.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/waermeschutz-im-gebaeudebestand>

6.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Für die Modernisierung von vermieteten Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten bietet die IFB umfangreiche Fördermöglichkeiten in Form von Zuschüssen an, die mit der Bundesförderung kumulierbar sind. Gefördert werden im Programm A ganzheitliche energetische Modernisierungen mit Zuschüssen für die Energieeinsparung zuzüglich weiterer optionaler Förderbausteine, z.B. für schützenswerte Fassaden.

Im Programm B werden umfassende Wohnungsmodernisierungen, der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Dachgeschossausbauten ebenfalls mit Zuschüssen gefördert. In diesem Programm können energetische Maßnahme mitgefördert werden.

Sofern gleichzeitig eine Heizungsmodernisierung und eine energetische Modernisierung der Gebäudehülle umgesetzt werden sollen, werden alle Maßnahmen des Förderprogramms Geringinvestive Maßnahmen im Förderprogramm Modernisierung von Mietwohnungen mitgefördert. Eine Kumulation der Zuschüsse aus beiden Förderprogrammen ist nicht möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/mietwohnungen-modernisieren>

6.3 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, des Heizungsaustauschs bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme>

6.4 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>

6.5 IFB-WEGfinanz

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach. Wir bieten deshalb ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen an. Der Verwalter koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz>

6.6 Förderprogramme des Bundes

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) fördert mit Darlehen und Zuschüssen u.a. die energetische Modernisierung, den barrierefreien Umbau oder die Verbesserung des Einbruchschutzes.

Kontakt:

Tel. 0800 / 539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

info@kfw.de | www.kfw.de

Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u.a. Zuschüsse für das Heizen mit erneuerbaren Energien und für die Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196 / 908-1625 für Heizen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196 / 908-1001 für Heizungsoptimierung

poststelle@bafa.bund.de | www.bafa.de

Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag 07.00 – 15.00 Uhr

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragstellende hat über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Institutionen werden Fördermittel nur bewilligt, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 HmbWoFG erlassen. Die Förderung erfolgt bei Mietwohngebäuden als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG. Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils geltenden Fassung erlassen.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt bei vermieteten Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäusern unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020) und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts. Diese verpflichtet die IFB Hamburg und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation De-minimis-Beihilfen.

Richtliniengeber ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW).

9. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-140 | Fax. 040/248 46-432
gim@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

Die Antragssteller sind für die Planung, Koordinierung und Durchführung der baulichen Maßnahmen verantwortlich.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Nachrüstung ist durch Vorlage von Rechnungskopien für die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Anlage nachzuweisen.

Der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

1.5 Erfolgskontrolle

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die IFB behält sich vor, stichprobenartig die Umsetzung der von ihr geförderten Anlagen zu überprüfen, oder durch von ihr beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Fall ist von dem oder der Geförderten Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren.

2. Welche besonderen technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Für eine Förderung der folgenden Maßnahmen sind die genannten technische Anforderungen zu erfüllen:

- Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)
- Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
 - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung,
 - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung,
 - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI $\geq 0,6$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012,
- Rohrleitungsdämmung mind. gemäß GEG § 71,
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten -System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C,
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper -Vorlauftemperatur ≤ 55 °C,
- Ersatz, Erweiterung und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern:
Wärmespeicher sind förderfähig, wenn sie Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 812/2013 erreichen oder ihre Warmhalteverluste S in Watt in Abhängigkeit vom Speichervolumen V in Litern weniger als $8,5 \text{ W} + 4,25 \text{ W/l} \cdot V^{0,4}$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 814/2013 betragen.

